

BGer 1C_424/2015 vom 2. März 2016

Bundesgericht, 2016-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_424_2015

FR: TF 1C_424/2015 du 2 mars 2016

IT: TF 1C_424/2015 del 2 marzo 2016

Erwägungen

E. 1.1

Mit dem angefochtenen Entscheid hat es die Anklagekammer abgelehnt, die Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung zu ermächtigen. Damit fehlt es in Bezug auf diese Delikte an einer Prozessvoraussetzung für die Durchführung des Strafverfahrens, womit das Verfahren insoweit abgeschlossen ist. Angefochten ist damit ein Endentscheid (Art. 90 BGG) einer letzten kantonalen Instanz (Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG), gegen den nach der Rechtsprechung die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig ist (BGE 137 IV 269 E. 1.3.1). Der Beschwerdeführer, der am kantonalen Verfahren als Partei beteiligt war und dessen Strafanzeige nicht mehr weiter behandelt werden kann, ist befugt, sie zu erheben (Art. 89 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Der Vertreter der Beschwerdegegner 1 hat dem Bundesgericht auf dessen Aufforderung hin (Art. 42 Abs. 5 BGG) die Vollmacht nachgereicht. Die Vernehmlassung der Beschwerdegegner 1 ist deshalb - entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers - zu berücksichtigen.

E. 2

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet und deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG abzuweisen:

E. 2.1

Die Vorinstanz hat das bei ihr gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen, soweit sie es nicht als gegenstandslos beschrieben hat. Hiergegen bringt der Beschwerdeführer nichts vor. Er genügt insoweit seiner Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 2 BGG) nicht, weshalb auf die Beschwerde in diesem Punkt von vornherein nicht eingetreten werden kann.

Ob die Beschwerde im Übrigen den Begründungsanforderungen nach Art. 42 Abs. 2 BGG genügt, kann offen bleiben; ebenso, ob die Beschwerde - wie die Beschwerdegegner 1 vorbringen - als querulatorisch einzustufen ist. Was der Beschwerdeführer vorbringt, ist jedenfalls offensichtlich ungeeignet, den angefochtenen Entscheid als bundesrechtswidrig erscheinen zu lassen. Die Vorinstanz legt dar, es fehle an konkreten Anhaltspunkten dafür, dass sich Mitarbeitende der Universität strafbar gemacht haben könnten; weder aus dem in der Strafanzeige dargelegten Sachverhalt, noch den vom Beschwerdeführer eingereichten Unterlagen ergebe sich ein hinreichender Anfangsverdacht auf einen allfälligen Amtsmissbrauch oder ein in anderer Weise strafrechtlich relevantes Verhalten der angezeigten Personen. Diese Auffassung ist nicht zu beanstanden. Der Beschwerdeführer schildert in seiner Rechtsmitteleingabe seine Erlebnisse im Umgang mit Personen

namentlich der Verwaltung der Universität St. Gallen. Dieser Darstellung lassen sich indes keine Hinweise auf das Vorliegen von Straftaten entnehmen. Wenn die Vorinstanz die Ermächtigung zur Strafverfolgung verweigert hat, verletzt das daher kein Bundesrecht. Auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid kann vollumfänglich verwiesen werden (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 3.1

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann.

E. 3.2

In Anbetracht der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers wird auf die Erhebung von Kosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist damit gegenstandslos. Dem Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung kann nicht entsprochen werden, da die Beschwerde aussichtslos war (Art. 64 BGG).

E. 3.3

Falls die unentgeltliche Rechtspflege nicht bewilligt werden könne, ersucht der Beschwerdeführer um "Einstellung der Beschwerde", da er sich deswegen unmöglich verschulden könne.

Mit dem Verzicht auf die Erhebung von Kosten (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG) ist der Beschwerdeführer so gestellt, wie wenn die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt worden wäre. Dem Antrag auf "Einstellung der Beschwerde" ist damit die Grundlage entzogen und es braucht nicht näher geprüft zu werden, was der Beschwerdeführer damit genau meinen könnte.

E. 3.4

Der Beschwerdeführer hat den privaten Beschwerdegegnern für das bundesgerichtliche Verfahren eine Entschädigung zu bezahlen (Art. 68 BGG). Dies hätte dem Beschwerdeführer auch bei Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht erspart werden können (BERNARD CORBOZ, in: Commentaire de la LTF, 2. Aufl. 2014, N 50 zu Art. 64 BGG ; THOMAS GEISER, in: Bundesgerichtsgesetz, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2011, N. 28 zu Art. 64 BGG).

E. 3.5

Für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen gemäss Art. 104 BGG bestand schon deshalb kein Anlass, weil die Beschwerde keinerlei Aussicht auf Erfolg hatte (vgl. MEYER/DORMANN, in: Bundesgerichtsgesetz, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2011, N. 14 zu Art. 104 BGG i.V.m. N. 37 zu Art. 103 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.